

Wasserlieferungsbedingungen

- Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V –

§ 1 Allgemeines

Der Wasserverband Nordschaumburg in Lindhorst (Kreis Schaumburg) – im folgenden WV genannt – hat nach seiner Satzung zur Aufgabe, für die Versorgungsbereiche seiner Mitglieder, Trink- und Betriebswasser zu beschaffen und zu verteilen.

§ 2 Vertragsabschluss (§ 2 AVB Wasser V)

1. Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des WV liegenden Grundstückes ist berechtigt, mit den in Ziffer 2 vorgesehenen Ausnahmen den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser zu verlangen.

Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen.

Tritt an Stelle eines Grundstückseigentümers (Hauseigentümer) eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 mit einem gemeinschaftlichen Wasserzähler, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet in diesem Falle als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WV abzuschließen.

2. Der WV kann den Anschluss eines Grundstückes an die Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der

Antragsteller auch die Kosten, die dem WV durch die besonderen Maßnahmen entstehen, übernimmt.

3. Die Herstellung oder die Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung der dafür vorgesehenen Vordrucke für jedes Grundstück im Benehmen mit einem vom WV zugelassenen Installationsunternehmen zu beantragen.

Befinden sich mehrere Gebäude- oder Gebäudeteile (z.B. Eigentumswohnungen, Handels- und Gewerbebetriebe) auf einem Grundstück, so ist für jede selbständige wirtschaftliche Einheit ein getrennter Anschluss zu beantragen. Dem Antrag sind die im Antragsvordruck aufgeführten Unterlagen beizufügen.

4. Zieht ein Grundstückseigentümer vor Herstellung des beantragten Hausanschlusses seinen Antrag zurück oder kann der Hausanschluss aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht hergestellt werden, so hat er dem WV die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 3 Wasserbezugspreis (§ 4 AVB Wasser V)

1. Der Wasserbezugspreis setzt sich zusammen aus dem Wasserpreis und dem Grundpreis.

Er ist den Beitrags-/Preisregelungen über die Versorgung mit Wasser des WV zu entnehmen.

2. Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes.

Neben ihm haften auch die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den WV genügt haben.

3. a) Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserbezugspreises beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt und der Wasserzähler eingebaut ist.
b) Änderungen von Einstufungen werden mit dem Ersten auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam.
c) Bei Eigentümer- oder Mieterwechsel werden nur volle Monate abgegrenzt.
4. Für Sonderablesungen, Zweitausfertigungen von Rechnungen, Mahnungen u.a. kann der WV seine Selbstkosten berechnen.

§ 4
Baukostenzuschuss
(§ 9 AVB Wasser V)

1. Für den Anschluss an die Verteilungsanlagen des WV oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen.

Die Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des gesamten Versorgungsgebietes dienenden Transportleitungen, Hauptleitungen, Behälter, Pump-, Hebe-, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

2. Als Bemessungseinheit gilt die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes, in anderen Fällen die geforderte Leistung.
3. Der Baukostenzuschuss kann pauschalisiert werden und ist den Beitrags-/ Preisregelungen über die Versorgung mit Wasser des WV zu entnehmen.

§ 5
Hausanschluss
(§§ 10 und 28 AVB Wasser V)

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der WV mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung versorgen und behält sich die Regelung der Kostenteilung für die Herstellung der gemeinsamen Leitung vor.

2. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Kostentragung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen zu treffen.
3. Die für die Erstellung eines Hausanschlusses zu erstattenden Kosten sind den Beitrags-/Preisregelungen über die Versorgung mit Wasser des WV zu entnehmen.
4. Vor Beginn der Anschlussarbeiten kann der WV die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch der ganzen Kosten verlangen.

§ 6
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(§ 11 AVB Wasser V)

1. Der Wasserzählerschacht muss nach Angabe des WV erstellt werden. Musterzeichnungen werden zur Verfügung gestellt.
2. Die Abdeckung des Wasserzählerschachtes ist unter Verschluss zu halten.
Schächte müssen stets sauber und wasserfrei sein; im Winter sind sie von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 7
Kundenanlagen
(§§ 12 und 15 AVB Wasser V)

1. Die Hausinstallationen auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler dürfen nur durch ein vom WV zugelassenes Installationsunternehmen entsprechend den DIN-Vorschriften ausgeführt werden.
Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass dem WV vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installationsunternehmens eingereicht werden.
Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt wurden, werden nicht angeschlossen.
Der WV übernimmt für die Arbeiten des Installationsunternehmens keine Haftung. Eine Prüfung und Abnahme ist kostenpflichtig.
2. Die Hausanschlüsse werden aus nichtleitendem Rohrmaterial hergestellt. Die Wasserleitungsanlagen hinter dem Wasserzähler können daher nicht als Schutzerdung für Elektrogeräte verwendet werden.
3. Das Zutrittsrecht zur Überprüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder Ermittlung und Wahrnehmung sonstiger Rechte gilt als vereinbart.

§ 8
Technische Anschlussbedingungen
(§ 17 AVB Wasser V)

1. Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) dürfen nicht überbaut werden.
Die Leitungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9
Messungen
(§§ 18 und 19 AVB Wasser V)

1. Der Wasserzähler wird auf Kosten des WV beschafft und bleibt sein Eigentum.
2. Die Wassermenge, die von dem Wasserzähler angezeigt worden ist, gilt als zahlungspflichtig verbraucht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet oder durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden in der Anlage verlorengegangen ist.
3. Für einen vom Anschlussnehmer verlangten oder zu vertretenden Aus- oder Einbau des Wasserzählers werden die Kosten nach den Beitrags-/Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser des WV berechnet.

§ 10
Verwendung des Wassers
(§ 22 AVB Wasser V)

1. Die Wasserentnahme durch Standrohre mit Wasserzähler bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
2. Die Standrohre unterstehen der Kontrolle durch den WV. Für die Benutzung geliehener Standrohre ist neben dem vereinbarten Entgelt eine unverzinsliche Sicherheit zu leisten.
3. Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen selbst als auch für sämtliche Schäden, die durch gebrauchte Standrohre an Hydranten, Leitungs- und anderen Einrichtungen der Wasserversorgung oder dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

§ 11
Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen
(§§ 24 und 25 AVB Wasser V)

1. Der Wasserverbrauch wird im allgemeinen jährlich abgelesen und danach in Rechnung gestellt.
2. Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Der Kunde hat für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wasser vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten.

Bei der Abrechnung werden die bis dahin auf die Leistung des Abrechnungsjahres gezahlten Abschlagszahlungen verrechnet. Zuviel bzw. zuwenig geleistete Beträge sind bei der Abrechnung auszugleichen. Sie werden nicht verzinst.

3. Der WV behält sich monatliche Ablesung und Berechnung vor.

§ 12 Laufzeit des Versorgungsvertrages (§ 32 AVB Wasser V)

1. Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück haben der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug schriftlich beim WV ab- oder anzumelden.
2. Melden der bisherige und der neue Grundstückseigentümer den Wasserbezug nicht ordnungsgemäß um, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Wassergebühren, die während des Abrechnungsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

§ 13 Änderungsvorbehalt

Der Wasserverband Nordschaumburg behält sich eine Änderung der ergänzenden Vertragsbestimmungen jederzeit vor. Sie werden durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schaumburger Nachrichten“ und der „Hannoverschen Allgemeinen (Leine-Zeitung) Zeitung“ für die Anschlussnehmer wirksam.

§ 14 Inkrafttreten

Die ergänzenden Vertragsbestimmungen des Wasserverbandes Nordschaumburg zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.11.1995 mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Lindhorst, den 29. November 1995

gez. Stille
Verbandsvorsteher

gez. Volker
Geschäftsführer